

GRÜNDUNG EINES "GEWÄSSERZWECK- VERBANDS LANDKREIS AHRWEILER" - GZV AHRWEILER -

Beratungsvorlage für die kommunalen Gremien

HINTERGRUND UND ZIEL

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 veranlasste die rheinland-pfälzische Wasserwirtschaftsverwaltung wie auch die Kommunen im Landkreis Ahrweiler, weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung des örtlichen und überörtlichen Hochwasserschutzes zu ergreifen; neben einer hochwasserangepassten Gewässerunterhaltung bzw. -entwicklung geht es vor allem darum, mit Hilfe technischer Bauwerke (Hochwasserrückhaltebecken) die Scheitelabflüsse künftiger Extremereignisse deutlich zu reduzieren; hierzu wurde bereits der allen bekannte überörtliche Maßnahmenplan erarbeitet (üMP).

Zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe in mittel- bis langfristiger Perspektive ist interkommunale Zusammenarbeit unverzichtbar: Die heutigen Aufgabenträger dürften in den heutigen Strukturen nicht in der Lage sein, jeder für sich die erforderlichen Projekte zu stemmen. Zudem ist es für den Bereich der Hochwasservorsorge als unverzichtbar anzusehen, einen auch finanziellen Ausgleich zu schaffen zwischen den von Schadereignissen vorrangig betroffenen Unterliegern und den Oberliegern in den Gebieten, wo vorrangig die Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden müssen. Der Gewässerzweckverband ist das Mittel der Wahl, damit die mit viel Aufwand und technischem Know-how erarbeiteten Vorschläge für einen verbesserten Schutz der Menschen in Überschwemmungsgebieten auch solidarisch in Umsetzung kommen können.

Zu diesem Zweck wurde Anfang 2023 ein Vergleich der möglichen öffentlich-rechtlichen Kooperationsformen vorgenommen, unter Mitarbeit des MKUEM und des Gemeinde- und Städtebundes. Privatrechtliche Formen der Zusammenarbeit wurden nicht geprüft, da die erforderliche Aufgabenübertragung dort nicht möglich ist. Im Ergebnis hat sich die Bildung eines Gewässerzweckverbands für das gesamte Gebiet des Landkreises Ahrweiler als sachgerecht, geeignet und zielführend erwiesen. Auf dieser Basis wurden die bereits in der Beschlussvorlage erwähnten Grundsatzbeschlüsse gefasst.

Um die Gründung des GZV vorzubereiten und entsprechende beschlussreife Vorlagen zu erarbeiten, hat das MKUEM den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) beauftragt, seine Expertise einzubringen; die einzelnen Beratungsleistungen wurden in seinem Auftrag von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz (KB) sowie dem Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen e.V. (FiW) erbracht. Die erarbeiteten Vorschläge wurden in einer Projektgruppe mit Vertretern aller angedachten Verbandsmitglieder (Bürgermeister, Landrätin, MKUEM-Vertretende) mehrfach beraten und finalisiert.

Im Ergebnis liegt nun der Vorschlag einer Verbandsordnung für den GZV vor (Anlage 2) mit allen nach KomZG erforderlichen Regelungen (Aufgaben, Organisation, Gremien usw.).

Vorrangiges Ziel ist es nun, den GZV zeitnah zu gründen und arbeitsfähig zu machen. Denn es braucht zunächst einen existenten Rechtsträger, um die von allen Akteuren für erforderlich gehaltenen Maßnahmen überhaupt in Angriff nehmen zu können. Das betrifft konkret insbesondere den wirksamen Einsatz für die Bereitstellung von Landes- und/oder Bundesmitteln für die angedachten Großprojekte zur Hochwasserrückhaltung in den Entstehungsgebieten, sodann die konkrete Beantragung solcher Fördermittel und schließlich das zeitnahe Einleiten der erforderlichen umfangreichen planungsrechtlichen Verfahren, allem voran der Raumordnungsverfahren.

Insoweit ist auch das Finanzierungssystem für den GZV gestaffelt. Die sog. „Basisumlage“ dient dazu, den GZV in die Arbeitsfähigkeit zu versetzen (Gremien, Geschäftsstelle), um die vorgenannten vorbereitenden Maßnahmen zeitnah auf den Weg zu bringen. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierungsschlüssel zur Deckung der dann vom GZV konkret umzusetzenden Maßnahmen erfolgt nach Gründung des GZV in Abstimmung der Verbandsmitglieder untereinander; daher sind in der Verbandsordnung diesbezüglich nur die Grundstrukturen der beiden Finanzierungsmodelle fixiert (siehe im Detail weiter unten).

AUFGABENÜBERTRAGUNG AUF DEN ZWECKVERBAND

Im GZV soll die Planung und Umsetzung aller gewässerbezogenen Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung für das gesamte Kreisgebiet gebündelt werden. Dazu werden im Einzelnen auf den GZV übertragen:

1. Die Gewässerunterhaltung, §§ 34f LWG
Diese betrifft nur die natürlichen Fließgewässer (d.h. nicht künstliche Gewässer wie Mühlgräben, Entwässerungsgräben oder etwa die Seen)
2. Die Ausbaupflicht aus Gründen des Gemeinwohls, § 68 LWG
Hierzu gehören die Gewässerentwicklung bzw. -renaturierung (Aktion Blau Plus) sowie die Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, soweit sie einen Gewässerausbau darstellen („wesentliche Umgestaltung“)
3. Bau und Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, §§ 76f LWG
Hierunter fallen die technischen Schutzmaßnahmen am Gewässer (Deiche, Dämme, Mauern usw.) zum Schutz vor Überflutung bei bzw. gegen Hochwasser.

Für die Gewässerunterhaltung an der Ahr ist dabei die Sonderregelung des § 35 Abs. 3 LWG zu beachten: Danach obliegt dort die Durchführung der Gewässerunterhaltung dem Land (SGD Nord) und der Landkreis übernimmt ein Drittel der Kosten (die Aufgabe selbst ist unverändert beim Landkreis und wird mit auf den GZV übertragen). Auf der Grundlage dieser Sonderregelung wird das Land Mitglied im GZV.

Mit dem Aufgabenkatalog wird auch nochmals deutlich, dass die Aufgaben des GZV sich mitnichten nur etwa auf die Umsetzung der im üMP vorgesehenen Maßnahmen erstrecken, sondern das gesamte Abflussgeschehen der Gewässer im Blick haben.

Wegen der vielen Wechselwirkungen und wechselseitigen Zusammenhänge dieser einzelnen Aufgaben untereinander wäre es nicht zielführend, nur einzelne Aufgaben oder gar Teilaufgaben auf den GZV zu übertragen. Der dann erforderliche Koordinationsaufwand wäre unverhältnismäßig. Mit der Bündelung kann die Aufgabenerfüllung „aus einer Hand“ erfolgen und vor allem auch die fachlich gebotene Gesamtschau der Ober- und Unterläufe der Gewässer optimal vorgenommen werden, ebenso die notwendige besondere Berücksichtigung der Hochwasservorsorge bei der Gewässerunterhaltung bzw. Gewässerentwicklung.

Eher klarstellend sind in den Aufgabenkatalog aufgenommen die Erstellung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Vorhaben- und Maßnahmenplanungen sowie die Zusammenarbeit mit dem Brand- und Katastrophenschutz bzw. der Wasserwehr.

Keine Aufgabe des GZV ist ausdrücklich die Unterhaltung der sogenannten selbständigen baulichen Anlagen im / am Gewässer, die nicht zu wasserwirtschaftlichen, sondern zu anderen Zwecken im oder am Gewässer errichtet wurden. Dazu gehören insbesondere Brücken, Durchlässe und Verrohrungen; diese bleiben in der Unterhaltungslast der jeweiligen Baulastträger und der GZV wirkt gemeinsam mit den Wasserbehörden darauf hin, dass auch diese Baulastträger die Hochwasserschutzbelange beachten.

Wichtig sind an dieser Stelle noch die in § 4 VO verankerten **Grundsätze** für die Aufgabenerfüllung. Dort ist insbesondere der Vorbehalt geregelt, dass bei den Vorhaben- und Maßnahmenplanungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder zu beachten ist (bzw. für das Land die Ansätze im Landeshaushalt) und insbesondere die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des technischen Hochwasserschutzes bzw. der technischen Hochwasservorsorge unter dem Vorbehalt steht, dass in ausreichendem Umfang Zuwendungen Dritter (Land, Bund und/oder Sonstige) gewährt werden.

Nach Aufgabenübertragung kommen auf den GZV insbesondere folgende Aufgaben zu, über die er in eigenem pflichtgemäßem Ermessen entscheidet:

- Entscheidung über die konkret zu ergreifenden Maßnahmen in allen Aufgabenbereichen unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder
- Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Finanzierungsmodelle (Gewichtungen, Verfahren)
- Einleitung der nächsten Planungsschritte für die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Vorbereitung der notwendigen Raumordnungsverfahren

GEBIET UND MITGLIEDER

Verbandsgebiet ist der gesamte Landkreis Ahrweiler. Gegenstand des GZV sind somit **alle** oberirdischen natürlichen Fließgewässer 2. und 3. Ordnung in diesem Gebiet. Verbandsmitglieder sind die heutigen kommunalen Träger der o.g. Aufgaben gemäß Landeswassergesetz, also die 4 vfr. Gemeinden/Städte sowie 4 Verbandsgemeinden im LK (für die Gewässer 3. Ordnung), der Landkreis Ahrweiler (für die Gewässer 2. Ordnung) sowie das Land als Träger der Durchführung der Gewässerunterhaltung an der Ahr nach § 35 Abs. 3 LWG. Keine Mitglieder werden die Ortsgemeinden.

ORGANE, GREMIEN, ORGANISATION

In der **Verbandsversammlung** sind je Verbandsmitglied drei Personen vertreten, also insgesamt 30 Personen. Mitglieder kraft Amtes sind die 8 Bürgermeister und die Landrätin. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat/Kreistag gewählt bzw. von der SGD Nord im Turnus der Kommunalwahlen gewählt bzw. benannt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, d.h. es gibt keine Gewichtung. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 KomZG (einheitliche Stimmabgabe, Weisungen). Für das Land ist zu beachten, dass sein Stimmrecht hinsichtlich der Vorhaben- und Maßnahmenplanung und deren Umsetzung eingeschränkt ist auf die Maßnahmen im Rahmen des § 35 Abs. 3 LWG (Gewässerunterhaltung Ahr).

Die Aufgaben und Kompetenzen der **Verbandsversammlung** sind in § 7 Abs. 1 VO gelistet. Die zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten sind in drei Stufen gestaffelt, einfache Mehrheit, Zweidrittelmehrheit und Dreiviertelmehrheit. Ergänzend ist für Beschlüsse über die Änderung der Umlage- bzw. Finanzierungsschlüssel nach § 19 VO bestimmt, dass dem zusätzlich auch alle von der Änderung belasteten Mitglieder zustimmen müssen.

Die Person für die Funktion **Verbandsvorsteher** wird von der **Verbandsversammlung** für 5 Jahre gewählt, ebenso ein oder mehrere Personen als Stellvertreter. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte unter Beachtung dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung sowie des jährlichen Wirtschaftsplans. Sie ist an die Beschlüsse der **Verbandsversammlung** gebunden und auf sie sind die in § 10 Abs. 1 VO aufgelisteten Entscheidungsbefugnisse übertragen. Sie führt den Vorsitz in den Gremien und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.



Übersicht der geplanten Verbandstruktur

Es wird ein **Verbandsausschuss** als Fachausschuss gebildet, dem gemäß § 12 VO die acht Bürgermeister, die Landrätin sowie ein Vertreter der SGD Nord für das Land angehören. Hauptaufgaben sind - neben der Vorberatung der Vorhabenplanung, des jährlichen Maßnahmenplans sowie der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans einschl. der Kostenverteilungsschlüssel - die Beratung und Entscheidung in der laufenden operativen Umsetzung der Maßnahmenplanung in allen technischen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erhält er die in § 13 aufgelisteten Entscheidungskompetenzen.

Zu den Sitzungen des **Verbandsausschusses** werden die obere und untere Wasserbehörde eingeladen, weitere Gäste können eingeladen werden; diese haben beratende Stimme.

Für den Verband wird eine **Geschäftsstelle** mit dem erforderlichen Fachpersonal eingerichtet, die durch eine von der **Verbandsversammlung** eingesetzte **Geschäftsführung** geleitet wird. Diese Person führt die Beschlüsse der Gremien in enger Abstimmung mit dem **Verbandsvorsteher** um. Größe und Personalausstattung der **Geschäftsstelle** hängen insbesondere davon

ab, inwieweit die konzeptionellen und planerischen Aufgaben mit eigenem Personal oder über externe Dienstleister (z.B. IngBüros) erledigt werden (Baumaßnahmen sollen nach derzeitigem Stand extern beauftragt werden). Hierüber ist im GZV nach seiner Gründung zu entscheiden.

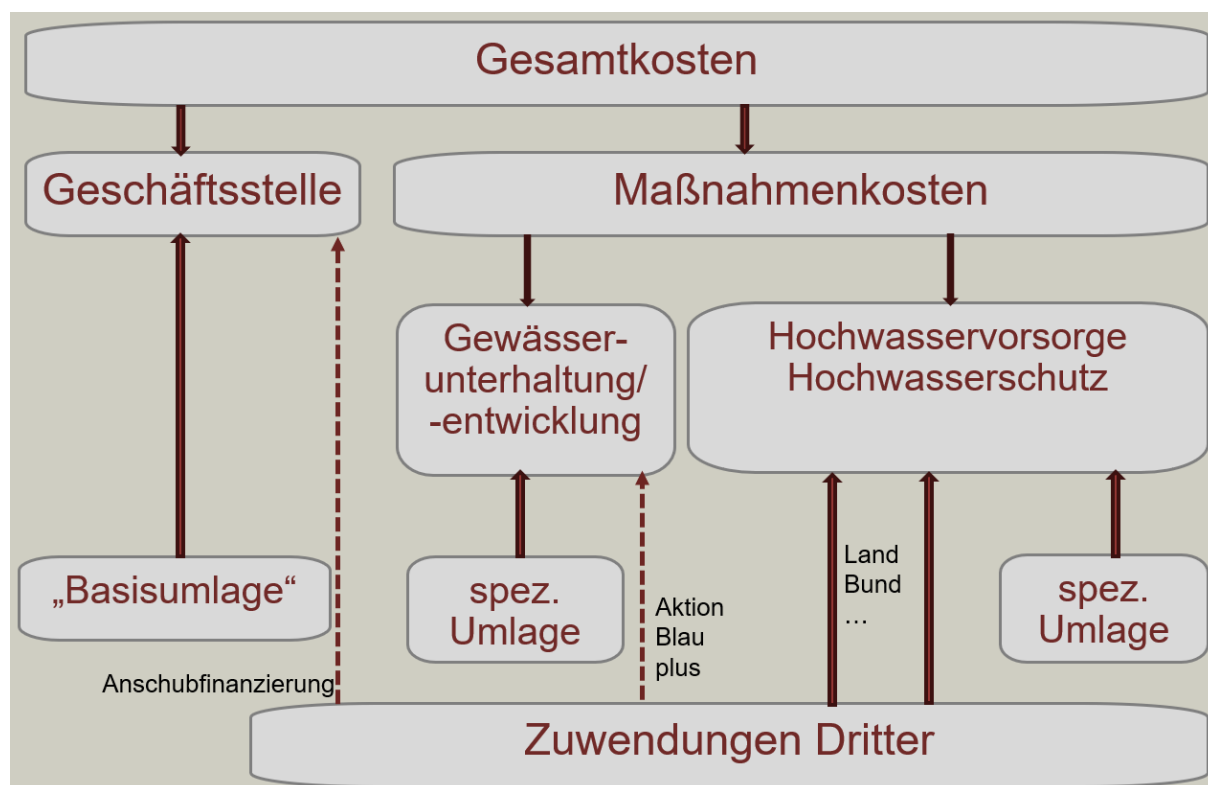
Der in der Größe in etwa vergleichbare GZV Isenach-Eckbach in der Vorderpfalz mit 640 km Gewässer 3. Ordnung (Landkreis AW: 720 km plus 109 km 2. Ordnung einschließlich der Ahr) z.B. verfügt über einen Geschäftsführer, zwei Ingenieure und zwei Verwaltungskräfte (zusätzlich über einen Betriebshof mit Betriebsleiter und 20 Mitarbeitern, da er alle Arbeiten selbst(!) mit eigenen Gerätschaften durchführt).

FINANZIERUNG DES ZWECKVERBANDS

Die **Wirtschaftsführung** und das Rechnungswesen des GZV soll angesichts der geplanten Großinvestitionen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gemäß der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung EigAnVO erfolgen, d.h. „wie ein Eigenbetrieb“. Das bedeutet insbesondere kaufmännische Buchführung (statt kommunaler Doppik) und kostenorientierte Wirtschaftsführung.

Bei der **Finanzierung** des GZV ist zu differenzieren zwischen der zur Deckung der Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb (nachfolgend 1.) und der zur Deckung der Kosten für die vom GZV in seiner Aufgabenerfüllung durchzuführenden Maßnahmen (nachfolgend 2. und 3. vgl. Abbildung). Soweit für die einzelnen Aufgabenbereiche öffentliche Fördermittel gewährt werden, mindert dies entsprechend die von den Verbandsmitgliedern über die spezifischen Umlagen zu deckenden Kosten.

Zur Finanzierung dieser noch zu deckenden Kosten ist ein spezifisches und ausdifferenziertes Umlagesystem vorgesehen. Dieses setzt sich aus drei Komponenten zusammen:



Übersicht des spezifischen Finanzierungssystems des GZV

1. Eine „Basisumlage“ zur Deckung der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs

Das sind die sog. „overhead“-Kosten wie insbesondere die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle sowie Kosten für Planungen und Konzeptionen durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte.

Für die Startphase des GZV (2026/27) hat das Land Rheinland-Pfalz auf der Basis der Förderrichtlinie eine Anschubfinanzierung von voraussichtlich bis zu 200.000 Euro in Aussicht gestellt. Dementsprechend mindern sich in der Startphase die über die Basisumlage zu deckenden Kosten.

2. Finanzierungsanteile für die Deckung der Maßnahmenkosten für die allgemeine Gewässerunterhaltung.

Der Kostenverteilungsschlüssel für diese Aufgabe orientiert sich an dem bisherigen Aufgabengebiet der Träger. Die Bemessung erfolgt daher für die jeweiligen Teileinzugsgebiete der im jeweiligen heutigen Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässerabschnitte (2. / 3. Ordnung) nach gewichteten Uferlängen und Abflussbeiwerten.

Die Verfahren zur Herleitung der Uferlängen und Abflussbeiwerte sowie die Gewichtung dieser Parameter werden durch die Verbandsversammlung auf Grundlage der Vorschläge des FiW festgelegt.

Soweit das Land für einzelne Maßnahmen eine Förderung durch das Land aus der Aktion Blau plus gewährt, mindert dies entsprechend die Finanzierungsanteile.

3. Finanzierungsanteile für die Gesamtheit aller hochwasserbezogenen Aufgaben einschließlich der (hochwasservorsorgeorientierten) Gewässerentwicklung

In diesem Aufgabenbereich sind Zuwendungen Dritter (Land, Bund, ggf. auch EU oder Sonstige) unverzichtbar, um die notwendigen Maßnahmen überhaupt stemmen zu können. Diese Fördermittel können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die einschlägigen Förderrichtlinien bzw. -programme beantragt und gewährt werden. Das Land stellt über die Förderrichtlinie der Wasserwirtschaftsverwaltung die bekannten hohen Förderquoten in Aussicht - unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Aktuell gibt es Bestrebungen, Mittel aus dem Wiederaufbaufonds des Bundes zu „erschließen“, die - so scheint es derzeit - aller Voraussicht nach nicht vollständig abgerufen werden können; hier geht es ggf. um Mrd.-Beträge.

Dem zu gründenden GZV hat das Land bereits eine bestmögliche Unterstützung bei der Finanzierung der Kosten für die ersten Planungsverfahren zugesichert.

Zur Deckung der danach noch verbleibenden Kosten ist für den Landkreis Ahrweiler ein fixer Finanzierungsanteil vorgesehen; für die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt die Bemessung nach Schadenspotenzialen bei HQ_{extrem} und Abflusswerten. Das Schadenspotenzial wiederum ergibt sich aus den potenziellen Überflutungsflächen und den dort schadensgefährdeten Vermögenswerten; diese sind bereits in Datenbanken erfasst (BEAM - Basic European Assets Map).

Die Verfahren zur Herleitung der Schadenspotenziale und Abflussbeiwerte sowie die Gewichtung dieser Parameter werden durch die Verbandsversammlung auf Grundlage der Vorschläge des FiW festgelegt.

Aus Sicht der der o.g. Projektgruppe ist der Vorschlag für die Verbandsordnung einschließlich des Finanzierungsmodells dem Grunde nach entscheidungsreif. Die Bemessungs-

grundlagen für das Finanzierungsmodell sind sachgerecht und werden im Bereich Hochwasserschutz vor allem den jeweiligen Interessenlagen im Verhältnis Ober-/Untertier gerecht.

Das formelle Verfahren zur Errichtung des GZV durch die ADD als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wird eingeleitet, sobald alle erforderlichen Beschlüsse vorliegen.